Schriftliche Anfrage betreffend Vorbildfunktion bei Heizsystemen in Immobilien im Finanzvermögen

20.5126.01

Der Bundesrat strebt das Ziel Netto-Null CO₂-Ausstoss bis 2050 an. Der Kanton wurde gesetzlich verpflichtet, eine energiepolitische Vorbildfunktion einzunehmen (vgl. Energiegesetz (EnG) (https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/772.100), Abschnitt V., § 18). In der Verordnung § 41 ist das wie folgt präzisiert:

¹ Für Bauten im <u>Verwaltungs- und Finanzvermögen</u> des Kantons gelten erhöhte Anforderungen. Die Details werden in Anhang 10 geregelt.

² Fossile Heizungssysteme in Gebäuden des <u>Verwaltungsvermögens</u> müssen bis 2030 durch erneuerbare Systeme oder Fernwärme ersetzt werden.

Auch als Immobilienbesitzer muss unser Kanton Vorbild sein – dies nicht zuletzt auch weil der Grosse Rat den Climate Emergency ausgerufen hat.

Gemäss Bundesamt für Energie (BFE) ("Heizsysteme: Entwicklung der Marktanteile") wird die Mehrheit der Heizungen ausserhalb von Basel-Stadt am Ende ihrer Lebensdauer immer noch mit fossilen Systemen ersetzt. Die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) und Immobilien Basel-Stadt (IBS) sind beide in Besitz von Liegenschaften ausserhalb der Kantonsgrenzen. Daraus ergeben sich mir folgende Fragen:

- 1. Kennen die PKBS und IBS die Anzahl, den Verbrauch (ergo die CO₂-Bilanz) und das Alter der fossilen Heizungen in ihren Liegenschaften?
- 2. Wie hoch ist der Anteil fossiler Heizungen (Anzahl, Leistung, Verbrauch ergo CO₂-Bilanz), welche die PKBS und IBS ausserhalb des Kantons beim Ersatz einbauen lässt?
- 3. Welche Massnahmen sind für eine Senkung dieses Anteils nötig, welche werden bereits umgesetzt und welche sind geplant?
- 4. Um dem Ersatz fossiler Heizsysteme durch ebensolche zu verhindern, fordert der Kanton BS eine vorausschauende Erneuerungsplanung (GEAK Pflicht, EnG § 8.). Die Erfahrungen sind sehr positiv. Wird dies auch für die Immobilien ausserhalb des Kantons Basel-Stadt praktiziert? Wenn nein, was spricht gegen eine Ausdehnung aufs gesamte Immobilien-Portfolio (also die Ausweitung vom Verwaltungs- auch aufs Finanzvermögen?
- 5. Was wäre das Kosten-Nutzen-Verhältnis, wenn die kantonale gesetzliche Grundlage EnG §7, also die Pflicht für den Ersatz durch ein erneuerbares Heizsystem, wenn dadurch nicht Mehrkosten entstehen, unter einer Vollkostenbetrachtung bei allen Immobilien der PKBS und von IBS angewendet würde?

Ein Kostenrechner der Bundes zeigt, dass die Volkosten von erneuerbaren Systemen fast immer tiefer sind (https://www.erneuerbarheizen.ch/heizkostenrechner/) als jene von fossilen Systemen. Die PKBS und IBS müssen bei ihren Entscheiden zudem nicht nur auf die Investitionskosten achten, sondern auch auf die für die Mieter*innen anfallenden Energiekosten.

Andere Immobiliengesellschaften haben eine Weisung, dass beim Ersatz erneuerbare Heizsysteme Pflicht und fossile Systeme nur noch mit einer Ausnahmebewilligung (analog EnG §7, Abs. 5) zulässig sind.

6. Wäre eine freiwillige Ersatzplanung für fossile Heizungen denkbar? Oder ist eine explizite Ausweitung der Bestimmungen in der Energieverordnung (EnV) (https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts of law/772.110) §41 Abs. 2 vom Verwaltungsvermögen auf das Finanzvermögen nötig?

Für die Beantwortung obenstehender Fragen bedanke ich mich.

Lisa Mathys